



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Das Elektro- und Elektronikgeräte- gesetz (ElektroG): Pflichten und Termine

Das Fristenprogramm des ElektroG läuft. Das nächste relevante Datum steht vor der Tür: 24.11.2005. Bis dahin müssen Hersteller sowie diejenigen Unternehmen, die nach dem Gesetz als Hersteller gelten, bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registriert sein.

Mittlerweile sind - insbesondere bei den Herstellern - eine Reihe von Fragen aufgetaucht. Diese beziehen sich u.a. auf den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, auf das Fristenprogramm als solches, auf einzelne Fristen und und und...

Im Folgenden gibt es deshalb einen Überblick über wesentliche Daten und Pflichten für die Hersteller.

Wer ist Herstel- ler nach dem ElektroG?

Da der Begriff des Herstellers Anknüpfungspunkt für zentrale Verpflichtungen aus dem ElektroG ist, wird zunächst ein Überblick darüber gegeben, wer Hersteller im Sinne des ElektroG ist bzw. als solcher gilt. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden sich in § 3 Abs. 11 und 12 ElektroG. Das Gesetz unterscheidet 5 Herstellertypen. Es handelt sich hierbei um

- Produzenten,
- Eigenmarken-Weiterverkäufer,
- Importeure/Erstinverkehrbringer,
- Internet-Auslandsexporteure
- und die so genannten fiktiven Hersteller.

Produzenten:

Hersteller im Sinne des ElektroG ist der Produzent, d.h. also derjenige, der gewerbsmäßig Elektrogeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals in Deutschland in Verkehr bringt. Die Europäische Kommission versteht unter dem Begriff des Inverkehrbringens die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung.



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Eigenmarken-Weiterverkäufer:

Hersteller im Sinne des ElektroG ist auch der, der gewerbsmäßig Elektrogeräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen in Deutschland weiterverkauft. Einschränkung: Der Weiterverkäufer ist nicht als Hersteller anzusehen, sofern der Markenname des Produzenten ebenfalls auf dem Gerät erscheint.

Importeure/Erstinverkehrbringer:

Hersteller im Sinne des ElektroG ist auch derjenige, der gewerbsmäßig Elektrogeräte erstmals nach Deutschland einführt und in Verkehr bringt. Hiermit sollen insbesondere die Fälle abgedeckt werden, in denen der Herstellende nicht an einen Endkunden, sondern an einen Importeur in Deutschland liefert. Entscheidend ist hierbei, auf wessen Veranlassung hin ein Gerät nach Deutschland importiert wird.

Internet-Auslandsexporteur:

Hersteller im Sinne des ElektroG sind schließlich auch solche Unternehmen, die gewerbsmäßig Elektrogeräte in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführen und dort unmittelbar an einen Nutzer abgeben. Damit wollte der Gesetzgeber auch den Fall erfassen, in dem ein Hersteller mit Hilfe der Fernkommunikation- z.B. über das Internet - Geräte ins europäische Ausland direkt an Endnutzer vertreibt.

„Fiktiver Hersteller“:

Als Hersteller im Sinne des ElektroG gilt darüber hinaus auch der Vertreiber, wenn er schuldhaft neue Elektrogeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Diese Regelung dient der Selbstkontrolle des Marktes; es soll verhindert werden, dass in großem Umfang Elektrogeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen.

Im Hinblick auf die verschiedenen Herstellerbegriffe gibt es eine Reihe praxisrelevanter Anwendungsprobleme insbesondere im Bereich des Imports aus dem EU-Ausland und des Zeitpunkts des Inverkehrbringens. Diese resultieren unter anderem aus der nicht gänzlich einheitlichen Umsetzung der dem ElektroG zugrunde liegenden so genannten WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2002/96/EG) in den einzelnen Mitgliedstaaten. Hier bleibt die weitere Entwicklung beim Vollzug des Gesetzes abzuwarten. Auch die Gerichte werden künftig mit Zweifelsfragen befasst werden.



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Zeitplan für Herstellerpflichten

Der Zeitplan für Herstellerpflichten enthält folgende relevante Daten:
24.03.2005, 13.08.2005, 24.11.2005, 24.03.2006, 01.07.2006 und 31.12.2006.

Seit 24.03.2005: Gemeinsame Stelle

Seit 24.03.2005 besteht die Verpflichtung der Hersteller zur Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle (§ 14 ElektroG), der sie durch Gründung der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) bereits nachgekommen sind. Die EAR ist nunmehr seit 06.07.2005 auch „Beliehene“, d. h. vom Umweltbundesamt mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet. Sie ist unter anderem dafür zuständig, die Registrierung der Hersteller durchzuführen und die Abholung der Geräte aus privaten Haushalten (B2C-Geräte) von den kommunalen Sammelstellen zu koordinieren.

Seit 13.08.2005: Produktkonzeption

Zu den Herstellerpflichten, die bereits seit 13.08.2005 gelten, gehört § 4 ElektroG. Dieser sieht Anforderungen an die Produktkonzeption von Elektro- und Elektronikgeräten vor. Dies bedeutet im Einzelnen, dass bei der Herstellung darauf geachtet werden muss, dass die Wiederverwendungsmöglichkeit der Elektrogeräte nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert wird, es sei denn, solche sind gesetzlich vorgeschrieben oder vorteilhaft im Hinblick auf Gesundheitsschutz, Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften. Damit wird die Vorphase der Planung und Produktion von Elektrogeräten geregelt mit dem Ziel, die Entsorgung zu erleichtern. Beispiel für ein die Wiederverwendung hinderndes Konstruktionsmerkmal sind so genannte „Clever Chips“ in Druckerpatronen. Wenn diese so konzipiert sind, dass sie das Wiederverwenden durch eine kostensparende Befüllung durch Tinte anderer Unternehmen ausschließen oder behindern, fallen diese unter das Verbot. An dieser Stelle sei auch vorab bereits auf die ab 01.07.2006 geltenden Stoffverbote, die die Stoffe Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, Cadmium, polybromiertes Biphenyl (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE) betreffen, hingewiesen.

Seit 13.08.2005: Ausgewiesene Kosten („visible fees“)

Die Hersteller haben nach dem ElektroG seit 13.08.2005 die Möglichkeit, die Kosten für die Entsorgung bestimmter B2C-Geräte beim Verkauf neuer Geräte gegenüber dem Kunden auszuweisen (vgl. § 6 Abs. 4 ElektroG). Die Höhe der ausgewiesenen Kosten muss sich allerdings an den tatsächlich entstandenen Kosten orientieren, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, da die tatsächlichen Entsorgungskosten erst mit Beginn der Rücknahmeverpflichtung



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

am 24.03.2006 entstehen. Die Ausweisung ist nach dem ElektroG nicht verpflichtend. Hintergrund der Regelung über diese so genannten „visible fees“ ist, den Herstellern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Kunden über die Preissteigerung zu informieren und darüber hinaus den Herstellern die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte über den Verkaufspreis zu ermöglichen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Ausweisung der Kosten, die in Deutschland freiwillig erfolgt, in einigen anderen Mitgliedstaaten verpflichtend ist. Im Einzelnen ist bei der Ausweisung Folgendes zu berücksichtigen:

Die Ausweisungsmöglichkeit beim Verkauf neuer Geräte beschränkt sich auf die Entsorgungskosten für so genannte „historische Altgeräte“ (vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht) aus privaten Haushalten (B2C-Geräte), d. h., eine Ausweisung der Entsorgungskosten für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht werden („neue Altgeräte“), und für B2B-Geräte ist nicht zulässig und im erstgenannten Fall sogar bußgeldbewehrt. Im Übrigen wird bezüglich der B2C-Geräte nach Kategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte) und den übrigen Kategorien unterschieden, die Ausweisung ist nämlich wie folgt befristet erlaubt:

- Für Geräte der Kategorie 1 bis zum 13.02.2013 und
- für Geräte der übrigen Kategorien bis zum 13.02.2011.

Seit 13.08.2005:
Kennzeichnung (nur EU-
Ausland)

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 7 ElektroG müssen Elektrogeräte, die nach dem 13.08.2005 in einem Mitgliedstaat der EU erstmals in den Verkehr gebracht werden, dauerhaft gekennzeichnet werden. In Deutschland ist diese Kennzeichnungspflicht jedoch durch die Übergangsvorschrift in § 24 ElektroG bis zum 23.03.2006 ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Kennzeichnungspflicht erst für die Geräte greift, die ab dem 24.03.2006 erstmals in den Verkehr gebracht werden. Für Hersteller, die ihre Elektrogeräte auch in andere EU-Mitgliedstaaten liefern, kann jedoch die Kennzeichnung schon gegenwärtig relevant werden, da die Richtlinienvorgabe das Datum des 13.08.2005 enthält. Besonderheiten können sich aus den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen ergeben.



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Ab 24.11.2005: Registrierung

Nächster bedeutender Stichtag ist der 24.11.2005. Ab diesem Datum müssen alle Hersteller, die Elektrogeräte in den Verkehr bringen wollen, bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registriert **sein**. Die Einhaltung der Frist zur rechtzeitigen Registrierung ist nicht nur wegen des ansonsten bestehenden Verbotes des Inverkehrbringens äußerst wichtig, sondern auch, weil das Inverkehrbringen nicht registrierter Geräte gemäß § 23 Abs. 1 ElektroG bußgeldbewehrt ist. Die Geldbuße kann bis zu 50.000,00 € betragen.

Die Registrierung erfolgt grundsätzlich online über eine Anmeldemaske auf der Homepage der EAR (www.stiftung-ear.de) und erfordert die Angabe folgender Daten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ElektroG):

- Die Marke,
- die Firma,
- den Ort der Niederlassung oder den Sitz,
- die Anschrift und den Namen des Vertretungsberechtigten.

Die EAR verlangt darüber hinaus zahlreiche weitere Angaben in ihrem Antragsformular, wie beispielsweise die Angabe der Geräteart (B2B-Gerät oder B2C-Gerät), Angaben zu den im letzten Geschäftsjahr in Verkehr gebrachten Mengen, zur Art des Herstellers nach § 3 Abs. 11 ElektroG etc. Des Weiteren verlangt die EAR bei der Registrierung eine Bestätigung, dass die bundesweite Rücknahme von Altgeräten bei Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sichergestellt ist. Auf Wunsch kann der Hersteller einen Entsorger benennen, der in seinem Auftrag die Rücknahmepflichten erfüllt und der darüber hinaus direkt die Abholanordnungen der EAR entgegennehmen soll. Die EAR ist jedoch nicht berechtigt, einen eventuell vorgelegten Entsorgungsvertrag auf seine Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls die Registrierung davon abhängig zu machen. Da der 24.11.2005 immer näher rückt und die EAR schon jetzt stark überlastet ist, rät sie, die Unterlagen für die Registrierung so schnell wie möglich einzureichen, damit eine rechtzeitige Registrierung noch erfolgen kann.



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Ab 24.11.2005: Insolvenz sichere Garantie

Für Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können (B2C-Geräte) und ab dem 24.11.2005 in Verkehr gebracht werden, gilt darüber hinaus für den Hersteller die Pflicht zur Stellung einer insolvenzsicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektrogeräte (§ 6 Abs. 3 ElektroG i.V.m. § 24 ElektroG). Neben der Insolvenzsicherheit muss die Garantie in Deutschland liquidierbar sein (wichtig für ausländische Hersteller). Nur wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Geräte nicht in privaten Haushalten genutzt werden können (reine B2B-Geräte), entfällt die Pflicht zur Stellung der Finanzierungsgarantie.

Das ElektroG selbst macht keine verbindliche Vorgabe zur Art der Garantie. In § 6 Abs. 3 Satz 3 ElektroG sind lediglich beispielhaft eine Versicherung, ein gesperrtes Bankkonto oder eine Teilnahme des Herstellers an einem geeigneten System für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten genannt. Darüber hinaus kommen weitere individuelle oder kollektive Garantien, wie z. B. Bürgschaften, Fonds, Festgeldkonten, Bankgarantien, Ausfall-Versicherungen etc. in Betracht. Neben dem Hersteller und dem gewählten Sicherungsgeber (Bank, Versicherer etc.) ist ein Treuhänder beteiligt, den der Hersteller als Begünstigten mit Sitz im Inland zu bestimmen hat. So soll gewährleistet werden, dass die Garantie insolvenzsicher ist, d. h., der Garantiebetrug aus dem Vermögen des Herstellers ausgesondert wird. Der Treuhänder ist bei Eintritt des Garantiefalls, der von der EAR festgestellt wird, verpflichtet, alle operativen und finanziellen Herstellerpflichten zu übernehmen.

Darüber hinaus muss der Hersteller sich im Rahmen der Registrierung und Garantiestellung für eine Berechnungsweise entscheiden, die bestimmt, wonach sich seine Abholverpflichtung richtet. Hier gibt es zum einen die Möglichkeit der Vorwärts-Finanzierung. Danach bestimmt sich die Abholverpflichtung anhand des durch den Hersteller nachzuweisenden Anteils seiner eindeutig identifizierbaren Altgeräte einer gesamten Altgerätemenge pro Geräteart („Markenanteil im Altgeräte rücklauf“, § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 ElektroG). Für den Fall der Umlagefinanzierung bestimmt sich die Abholverpflichtung anhand des Anteils des Herstellers an der gesamten im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart („Anteil am Neugerätemarkt“, § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG). Je nachdem, welche Art der Berechnungsweise gewählt wird, wird der Garantiebetrug entsprechend ermittelt. Die Formel und die im Einzelnen zugrunde zu legen-



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

den Werte ergeben sich unter anderem aus dem von der EAR auf ihrer Homepage bereitgestellten Papier „Hilfen rund um den Garantienachweis“ (aktueller Stand: 21.10.2005) sowie aus dem EAR-Regelbuch (EAR 02-003, Stand: Juli 2005) unter www.stiftung-ear.de. Dort sind auch Muster-Treuhandverträge zu finden, die allerdings nicht unverändert übernommen werden sollten, da eine Prüfung und eine Übertragung auf den jeweiligen Einzelfall unbedingt erforderlich sind. Denn die Ausgestaltung des Treuhandvertrages im Einzelnen hängt von der Art der jeweils gestellten Garantie ab.

Nach Abschluss der Registrierung erhält der Hersteller eine Registrierungsnummer, die er im schriftlichen Geschäftsverkehr zu führen hat (§ 6 Abs. 2 Satz 3 ElektroG). Dies dient dazu, die registrierten Hersteller von den nicht registrierten Herstellern zu unterscheiden, denen untersagt ist, Elektrogeräte in den Verkehr zu bringen.

Besonderheiten gelten für **ausländische Hersteller**, die Geräte auf den deutschen Markt bringen wollen und keinen Sitz oder Niederlassung in Deutschland haben. Sie können sich ebenfalls online registrieren, die EAR empfiehlt ihnen aber dringend, einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Rechtsanwalt mit Sitz in Deutschland zu benennen, der für sie Anordnungen entgegennimmt und die fristgerechte Erfüllung veranlasst. Darüber hinaus empfiehlt es sich auch für diese Hersteller, einen Vertrag mit einem deutschen Entsorgungsunternehmen abzuschließen. Sämtliche beizubringenden Unterlagen sowie die Registrierung selbst erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Neben der Möglichkeit der Online-Registrierung kann die Registrierung auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, dabei entstehen allerdings höhere Gebühren und Auslagen nach der ElektroGKostV und es ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

Ab 24.11.2005: Mitteilungspflichten

Wie oben bereits angedeutet, gelten ab 24.11.2005 Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber der EAR gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG. Sie beinhalten die Verpflichtung zur monatlichen Mitteilung der Geräteart und Menge der von dem Hersteller in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte. Wie die Menge zu ermitteln ist, ergibt sich zunächst aus dem EAR-Regelbuch unter Nr. 04-001, das ebenfalls auf der bereits genannten Homepage der EAR zu finden ist. Hier werden vorläufige Bezugsgrößen vorgegeben für die verschiedenen Gerätearten. So ist beispielsweise für Haushaltsgroßgeräte das Netto-



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Produktgewicht (d.h. ohne Verpackung, Begleitpapiere, Verbrauchsmaterial) zu bestimmen, für elektrische und elektronische Werkzeuge jedoch das Bruttogewicht (Verkaufsverpackungsgewicht) inklusive Zubehör und Verbrauchsmaterialien. Im Rahmen der Gewichtsermittlungen sind allerdings Änderungen möglich, wenn sich die Hersteller im Rahmen eines komplexen Entscheidungsprozesses („Produktbereichsversammlungen“) hierüber verständigen.

Ab 24.11.2005: Behältergestaltung

Neben der Pflicht zur Registrierung trifft den Hersteller die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die EAR den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Behältnisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 5 ElektroG). Diese Verpflichtung kann sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Der Hersteller kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Regelmäßig werden Entsorgungsunternehmen neben der Entsorgung der Altgeräte selbst auch mit der Durchführung damit zusammenhängender logistischer Pflichten beauftragt werden. Da der Zeitraum vom 24.11.2005 bis zum Beginn der Abholung der gesammelten Altgeräte bei den kommunalen Sammelstellen am 24.03.2006 für die Ausstattung der Sammelstellen mit Behältnissen genutzt wird, müssen Hersteller ab dem 24.11.2005 mit der Anordnung zur Behältergestaltung rechnen und sollten entsprechend vorbereitet sein. § 9 Abs. 5 ElektroG regelt darüber hinaus verschiedene Anforderungen an die Qualität der Behältnisse, beispielsweise Abdeckungen. Wie die Logistik im Rahmen der Behältergestaltung und Abholung im Einzelnen organisiert wird, ist derzeit insbesondere bei den Entsorgungsunternehmen in der Diskussion. Neben der Einrichtung von Behälterpools werden das Standplatzprinzip sowie eine Gebietsaufteilung diskutiert. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Ab 24.03.2006: Rücknahmepflichten

Der 24.03.2006 ist der Stichtag für den Beginn der Rücknahmeverpflichtungen der Hersteller gemäß § 10 ElektroG. Zum einen müssen die Altgeräte, die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in den bereitgestellten Behältnissen gesammelt worden sind, entsprechend der Zuweisung durch die EAR unverzüglich vom Hersteller oder durch von ihm beauftragte Dritte abgeholt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden (§§ 11 und 12 ElektroG). Unverzüglich bedeutet i. d. R. innerhalb von 2 bis 3 Tagen. Wie bereits angesprochen, ist noch unklar, wie die Koordination der Behältnisse, insbesondere das Logistikproblem von Leerfahrten gelöst werden soll.

Zum anderen ist der Hersteller für die Entsorgung der Altgeräte gewerblicher Nutzer (B2B-Geräte), die als Neugeräte nach dem 13.08.2005 in den Verkehr gebracht worden sind („neue Altgeräte“), verpflichtet. Hinsichtlich der gewerblich genutzten Altgeräte, die als Neugeräte vor dem 13.08.2005 in den Verkehr gebracht worden sind („historische Altgeräte“), ist grundsätzlich der jeweilige Besitzer zur Entsorgung verpflichtet. In beiden Fällen können jedoch Hersteller und Nutzer abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Entsorgung treffen. Da die Rücknahmepflicht bis 23.03.2006 ausgesetzt ist, wird auf der Homepage der EAR im Rahmen der „Fragen und Antworten“ momentan vertreten, dass es damit auch auf diesen Stichtag für die Entscheidung, wann ein „neues Altgerät“ vorliegt, ankommt. Danach müsste der Besitzer auch noch die Altgeräte entsorgen, die als Neugeräte nach dem 13.08.2005, aber vor dem 24.03.2006 in Verkehr gebracht worden sind/werden. Ob sich diese Ansicht durchsetzen wird, ist fraglich. Denn auch die WEEE-Richtlinie sieht als Stichtag für die Entscheidung „new waste“ / „old waste“ den 13.08.2005 vor.

Hinsichtlich der Rücknahme der bereitgestellten Behältnisse bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist zu beachten, dass der Hersteller die gesamten Altgeräte, die sich im Behälter befinden, zu entsorgen hat, unabhängig davon, ob eigene Geräte dabei sind. Um die Häufigkeit der Abholverpflichtungen bei den kommunalen Sammelstellen möglichst gering zu halten, können die Hersteller auch individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, d. h. unabhängig von der kommunalen Sammelstelle (§ 9 Abs. 8 ElektroG). Der Vorteil für den Hersteller besteht darin, dass er dann in der Regel nur seine eigenen Altgeräte zurücknimmt und entsprechend den Anforderungen des ElektroG



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

behandelt und entsorgt. Die Menge der auf diese Art und Weise zurückgenommenen und entsorgten Altgeräte wird auf die Abholverpflichtung angerechnet (§ 14 Abs. 5 ElektroG).

Auch hinsichtlich der Rücknahmepflichten drohen Bußgelder bei Nichterfüllung. So sieht § 23 Abs. 1 Nr. 8 ElektroG einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für die fehlende oder nicht rechtzeitige Abholung vor.

Ab 24.03.2006: Informationspflichten

Auch die Hersteller müssen neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 ElektroG die privaten Haushalte darüber informieren, welche Möglichkeiten zur Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten bestehen.

Ab 24.03.2006: Kennzeichnung (Deutschland)

Die oben bereits angesprochene Kennzeichnungspflicht für Geräte, die ab 24.03.2006 in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, gilt aufgrund der Übergangsregelung ab diesem Zeitpunkt. Zu den Kennzeichnungspflichten nach § 7 ElektroG gehören:

- Identifikation des Herstellers:
durch Markennamen, geschützte Handelsmarke, den Namen des Unternehmens oder die Registrierungsnummer,
- Symbol der durchgestrichenen Mülltonne (siehe Anhang II ElektroG),
- Angaben, dass das Gerät nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht worden ist. Dies kann entweder durch einen schwarzen Balken unter dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne erfolgen oder durch Angabe des Datums als Text.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der DIN-Vorschrift „Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)“ (DIN EN 50419). Die Identität des Herstellers und die Angabe, dass das Gerät nach dem 13.08.2005 erstmals in den Verkehr gebracht wurde, müssen sowohl auf B2B- als auch auf B2C-Geräten vorhanden sein. Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne ist verpflichtend nur auf B2C-Geräten anzubringen.



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Ab 24.03.2006: Behandlungsanforde- rungen

Ebenfalls ab 24.03.2006 gelten die Behandlungsanforderungen nach § 11 ElektroG i.V.m. dem Anhang III. Anhang III ElektroG setzt den Anhang II der WEEE-Richtlinie um und geht teilweise noch darüber hinaus. Auf europäischer Ebene wird derzeit diskutiert, wie die geforderte „Entfernung“ der im Anhang genannten Stoffe, Zubereitungen und Bauteile zu erfolgen hat. So ist beispielsweise unklar, ob auch die händische Entfernung dazu gehört. Auch hier bleiben die weitere Entwicklung und die Haltung deutscher Vollzugsbehörden abzuwarten. Die Einhaltung der Verwertungsquoten gemäß § 12 ElektroG ist erst ab 31.12.2006 verpflichtend.

Ab 24.03.2006: Sonstige Mitteilungs- pflichten

Auch die sonstigen Mitteilungspflichten nach § 13 ElektroG gelten ab 24.03.2006. Dazu gehören die Mitteilung über die Menge der vom Hersteller je Gruppe nach § 9 Abs. 4 ElektroG im Kalenderjahr bei den kommunalen Sammelstellen abgeholten Altgeräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG), die Geräteart und Menge der im Kalenderjahr nach § 9 Abs. 8 ElektroG gesammelten Altgeräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG), die Menge der je Kategorie im Kalenderjahr wiederverwendeten, stofflich verwerteten, verwerteten und ausgeführten Altgeräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 ElektroG). Die EAR kann für die Meldung der genannten Angaben einheitliche Datenformate festlegen. Derzeit verweist die EAR hierfür auf die Vorgaben des Anhangs der Entscheidung 2005/369/EG der Europäischen Kommission vom 03.05.2005. Diese Mitteilungen dienen unter anderem dazu, der Bundesrepublik über das Umweltbundesamt die Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission zu ermöglichen.

Ab 01.07.2006: Stoffverbote

Ab diesem Datum gelten die Stoffverbote, die ursprünglich aus der so genannten RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) resultieren, und nunmehr in § 5 ElektroG festgelegt sind. Diese sehen ein Verbot vor, neue Elektrogeräte in den Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, PBB oder PBDE je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Elektrogeräte der Kategorien 8 und 9 des Anhangs I ElektroG. Auch Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektrogeräten, die vor dem 01.07.2005 in den Verkehr gebracht werden, sind nicht vom Stoffverbot erfasst. Darüber hinaus sind bestimmte Verwendungszwecke gemäß § 5 Abs. 2 ElektroG vom Stoffverbot ausgenommen. Über einen Verweis auf den Anhang der RoHS-Richtlinie sind die dort genannten Verwendungszwecke (z. B. Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen und Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen



Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

November 2005

Bauteilen und Leuchtstoffröhren) vom Stoffverbot ausgenommen. Derzeit werden weitere Ausnahmen auf europäischer Ebene diskutiert. Zuletzt ist der Anhang der RoHS-Richtlinie am 13.10.2005 durch die Entscheidung der Kommission 2005/717/EG durch Hinzufügen einer Ziffer 9a) und 9b) erweitert worden. Danach gilt eine Ausnahme für die Stoffverbote auch für Deca-BDE in Polymerverwendungen sowie für Blei in Bleibronze-Lagerschalen und -buchsen.

Zwar werden diese Stoffverbote erst ab 01.07.2006 verbindlich. Die Hersteller, die diesbezüglich ihre Produktion umstellen müssen, sollten jedoch frühzeitig mit den Vorbereitungen anfangen, da dies die gesamte Lieferkette betrifft und auch die Zulieferer auf Einhaltung der Stoffverbote eingestellt werden müssen. Erwähnt sei hier auch das Stichwort „bleifreies Löten“, da selbst ein Gerät, das kein Blei in den Komponenten enthält, über das Produktionsverfahren in den Bereich problematischer Bleigehalte kommen kann. Hinzu kommt, dass Hersteller bereits jetzt teilweise so genannte RoHS-Konformitätserklärungen von ihren Zulieferern verlangen. Derartige Erklärungen sieht das ElektroG zwar nicht ausdrücklich vor, sie werden aber in der Praxis gefordert, um den Herstellern letztendlich die RoHS-Konformität, d.h. die Einhaltung der Stoffverbote, zu ermöglichen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, frühzeitig technische Produktakten oder Vergleichbares anzulegen, die einen RoHS-Nachweis ermöglichen.

Die Einhaltung der Stoffverbote ist darüber hinaus vor dem Hintergrund des Ordnungswidrigkeitenrisikos bedeutsam, da gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG auch das Inverkehrbringen von Elektrogeräten entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ElektroG bußgeldbewehrt ist.

Ab 31.12.2006:
Verwertungsanforderungen

Schließlich gelten ab diesem Zeitpunkt die Verwertungsanforderungen, d. h. die Einhaltung der Verwertungsquoten gemäß § 12 ElektroG. Die Einhaltung hat der Hersteller auch dann sicherzustellen, wenn er einen Dritten mit der Verwertung beauftragt.